

Satzung

über die Abfallentsorgung

in der Stadt Bad Wünnenberg

vom 21.03.1996

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 2,3,5,9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (LAbfG) in der jeweils gültigen Fassung, des Abfallgesetzes des Bundes vom 27.08.1986 (AbfG) in der jeweils gültigen Fassung und des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 in der gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bad Wünnenberg in seiner Sitzung vom 08.02.1996 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Aufgaben und Ziele

(1) Die Stadt Bad Wünnenberg betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Die Stadt bedient sich zur Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung von Abfällen des Abfallverwertungs- und Entsorgungsbetriebes des Kreises Paderborn (AV.E).

(3) Die Stadt führt die getrennt erfaßten Stoffe einer Verwertung zu, soweit ihr diese Aufgaben vom Kreis übertragen worden sind (z.B. Kühlgeräteentsorgung).

(4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen.

(5) Die Stadt wirkt darauf hin, daß bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Umfang der Abfallentsorgung

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfaßt das Einsammeln und Befördern von Abfällen, sonstige im jeweils gültigen Abfallwirtschaftskonzept des Kreises vorgesehene Maßnahmen und in gesonderten Vereinbarungen vom Kreis auf die Stadt übertragene Aufgaben gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG.

(2) Stofflich wiederverwertbare Abfälle (kompostierbare organische Abfälle etc.) werden nach Maßgabe dieser Satzung von der Stadt getrennt eingesammelt und befördert, um sie entsprechend vorhandener Verwertungskapazitäten wieder in den Stoffkreislauf zurückführen zu können.

(3) Schadstoffhaltige Abfälle werden von der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung gesondert eingesammelt.

(4) Das Verwerten, Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen, es sei denn, einzelne dieser Aufgaben werden vom Kreis auf die Stadt übertragen.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:
1. Abfälle, die der Kreis von seiner Entsorgung durch Satzung ausgeschlossen hat.
 2. Abfälle aus Gewerbe und Industrie, soweit sie nach Art und Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken (§ 10) gesammelt werden können.
 3. Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (VerpackV) vom 12.06.1991 in der jeweilsgültigen Fassung, soweit es sich um folgende Verpackungen handelt:
 - a) Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 VerpackV, die vom Hersteller (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 VerpackV) oder Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VerpackV) zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 4 Satz 1 VerpackV).
 - b) Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackV, die vom Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VerpackV) zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 3 VerpackV).
- (2) Über Absatz 1 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung des Landrates als untere staatliche Verwaltungsbehörde Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, daß das Wohl der Allgemeinheit (§ 2 Abs. 1 AbfG) nicht beeinträchtigt wird.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle), werden an Sammelfahrzeugen der Stadt oder von ihr beauftragten Dritten angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen bis zu 40 l/Monat vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den in der Stadt bekanntgegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekanntgemacht.
- (3) Schadstoffhaltige Abfälle (z.B. Kühlgeräte), die einer Verwertung zugeführt werden können, werden gesondert eingesammelt.
- (4) Die schadstoffhaltigen Abfälle sind ausschließlich dem Annahmepersonal zu übergeben.

§ 5

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist berechtigt, von der Stadt den Anschluß seines Grundstückes an die städtische Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlußrecht).
- (2) Der Anschlußberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden, zu Wohnzwecken genutzten Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die städtische Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlußzwang).
- (2) Der Anschlußpflichtige und jeder andere Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder bei ihm anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang), soweit in dieser Satzung keine weiteren Bestimmungen getroffen worden sind.
- (3) Die sich aus den vorstehenden Absätzen ergebenden Verpflichtungen obliegen gleichermaßen jedem Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden industriell oder gewerblich genutzten Grundstückes, soweit Industrie- und Gewerbeabfälle auf dem Grundstück in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken (§ 10) gesammelt werden können.

§ 7

Anschluß- und Benutzungszwang für organische Abfälle

- (1) Der Anschluß- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf die Bioabfälle aus Haushalt und Garten. Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallteile aus Haushalt und Garten. Diese Abfälle sind von den übrigen Abfällen getrennt zu halten und in die von der Stadt bereitgestellte Grüne Tonne (Biotonne) einzusammeln. Garten- und Grünabfälle, die über das Volumen der Grünen Tonne hinausgehen, werden der Grüngutkompostierung auf der Deponie "Alte Schanze" zugeführt. Die Stadt stellt zu diesem Zweck getrennte Sammelsysteme oder stationäre Annahmestellen in den Spitzenanfallzeiten im Herbst und Frühjahr bereit. Sofern eine vollständige und fachgerechte Eigenkompostierung erfolgt, entfällt der Benutzungszwang.
- (2) Garten-, Park- und kompostierbare Friedhofsabfälle aus kommunalen und gewerblichen Anfallstellen sind von übrigen Abfällen getrennt zu erfassen und der Grünkompostierung auf der Zentraldeponie "Alte Schanze" zuzuführen. Die Eigenkompostierung bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen ist (§ 3), ist verpflichtet, seine Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der jeweils gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Paderborn zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.
- (2) Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.
- (3) Die Abfallsäcke gem. Abs. 2 können auch über speziell durch ortsübliche Bekanntmachung bezeichnete Einzelhandelsgeschäfte vertrieben werden.
- (4) Die Kosten der Abfuhr der Abfallsäcke gem. Abs. 2 sind mit dem Kaufpreis für diese Abfallsäcke abgegolten.

§ 9

Befreiung von Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann im Einzelfall auf Antrag von der Stadt erteilt werden, wenn vom Antragsteller der Nachweis erbracht wird, daß er die Abfälle zum Zwecke der Verwertung, Behandlung, Lagerung, Ablagerung entsprechend der jeweils gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Paderborn zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 4 Abs. 1 AbfG) und durch die von ihm selbst durchgeführte Beförderung der Abfälle das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 2 Abs. 1 AbfG).
- (2) Eine Befreiung vom Anschlußzwang für organische Abfälle (§7) kann im Einzelfall auf Antrag erteilt werden, wenn vom Antragsteller der Nachweis erbracht wird, daß er die organischen Abfälle vollständig, nachhaltig und fachgerecht selbst kompostiert und der durch die Eigenkompostierung erzeugte Humusstoff eine zweckentsprechende Eigenverwendung findet, ohne daß dies zu einer Überdüngung des Bodens führt. Ein Antrag auf Befreiung vom Anschlußzwang kann frühestens ½ Jahr nach Einführung der Biotonne gestellt werden.
- (3) Die Befreiungen können befristet oder auf Widerruf erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Bis zur Entscheidung über die Befreiung gilt der Anschlußzwang.

§ 10

Erfassung durch Hol- und Bringsysteme

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgaben der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
Altpapier/Pappe/Karton: Blaue Tonne

Altglas :	Degotcontainer für Weiß-Braun-Grün glas bzw. Weiß- und Buntglas
Metalle, Kunststoff- und Verbundverpackungen :	Gelber Sack
Organische Abfälle:	Grüne Tonne; getrennte Sammelsysteme bzw. stationäre Annahmestellen
Restmüll:	Graue Tonne

- (3) Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Stadt die dafür zugelassenen Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt bzw. dem von ihr beauftragten Dritten auf privatrechtlicher Grundlage mit eingesammelt, soweit sie am Abholtag am Standplatz der Abfallbehälter bereitgestellt werden.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, daß die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (5) Bei Benutzung der Erfassungssysteme muß beachtet werden: Die Abfallbesitzer haben die Abfälle nach Glas, Altpapier, Metallen/Kunststoffen, Verbundstoffen, organischen Abfällen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
- Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grün glas bzw. Buntglas, in die von der Stadt bereitgestellten Container (Sammelcontainer) zu bringen.
 - Altpapier ist in die von der Stadt gestellten Blauen Tonne einzufüllen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und zur Abholung bereitzustellen ist.
 - Metalle, Kunststoff- und Verbundverpackungen (insbesondere Verkaufsverpackungen) sind in den Gelben Sack einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und zur Abholung bereitgestellt wird.
 - Organische Abfälle aus Haushalten und Gärten sind in die Grüne Tonne einzufüllen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und zur Abholung bereitgestellt wird, sofern keine vollständige Eigenkompostierung erfolgt. Über die Grüne Tonne hinausgehende Abfallmengen sind zu den von der Stadt eingerichteten Sammelstellen zu bringen.
 - Die Befüllung der Depotcontainer mit Stoffen aus industriellem oder gewerblichem Bereich ist nur in haushaltsüblichen Mengen zulässig.
- (6) Die Abfallbehältnisse sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, daß sich der Deckel schließen läßt. Abfälle dürfen nicht in die Behältnisse eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die bereitgestellten Behältnisse zu füllen.
- (7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Erfassungssysteme oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die bereitgestellten Behältnisse gefüllt werden.
- (8) Die Haftung für Schaden, die vor allen durch unsachgemäße Behandlung der Erfassungssysteme oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

- (9) Die Müllgroßbehälter für Grundstücke, die nicht an öffentlichen Straßen liegen oder die wegen der Straßenbreite bzw. der fehlenden Wendemöglichkeiten nicht angefahren werden können, müssen vom Anschlußpflichtigen zur nächstgelegenen Abfahrtstelle gebracht werden. Sollte das Müllfahrzeug, bedingt durch Witterung oder Wegeverhältnisse Wohngrundstücke nicht erreichen können oder die Abfuhr unzumutbare Kosten für die Allgemeinheit verursachen, so kann die Stadt den Aufstellungsort der Behälter bestimmen. Die Stadt kann im Einvernehmen mit dem Abfuhrunternehmen den Anschlußpflichtigen zur Erleichterung Müll-Leersäcke für das Abfuhrjahr zur Verfügung stellen.
- (10) Verunreinigungen, die durch den Inhalt der aufgestellten Müllgroßbehälter auf der Straße entstehen, sind sofort vom Aufsteller zu beseitigen. Nach der Entleerung sind die Müllgroßbehälter vom Straßenrand zu entfernen.
- (11) Die Stadt gibt Termine für die mobilen Einsammlungen (Kühlgeräte, Sonderabfälle aus Haushalten) sowie die Standorte der Annahmestellen/Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (12) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 07.00-20.00 Uhr benutzt werden.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter bzw. -säcke zugelassen:
 Graue Tonne: 80 Ltr., 120 Ltr., 240 Ltr. Gefäße
 Grüne Tonne: 120 Ltr., 240 Ltr. Gefäße
 Blaue Tonne: 240 Ltr. Gefäße
 Gelber Sack
- (2) Reichen für ein Grundstück die gestellten Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht aus, so hat der Grundstückseigentümer die erforderlichen weiteren Behälter bei der Stadt rechtzeitig schriftlich anzufordern. Stellt die Stadt selbst das Nichtausreichen fest, erfolgt eine Nachlieferung bzw. ein Größertausch der Behälter durch die Stadt. Dies hat der Grundstückseigentümer zu dulden.
- (3) Für die Altpapierentsorgung können pro angeschlossenem Grundstück maximal soviele blaue Müllgroßbehälter durch die Stadt zur Verfügung gestellt werden, wie graue Müllgroßbehälter vorhanden sind. Ein darüber hinausgehendes Altpapieraufkommen ist auf privatrechtlicher Basis zu entsorgen, dies gilt insbesondere für die Papierentsorgung bei gewerbsmäßig anfallendem Altpapier i.S. der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung -VerpackV-).
- (4) Absatz 3 gilt für die Bioabfallentsorgung sinngemäß.
- (5) Der Anschlußpflichtige ist berechtigt, im Bedarfsfalle bei der Stadt die Gestellung zusätzlicher bzw. größerer Abfallbehälter zu beantragen.

§ 12

Benutzung der Erfassungssysteme

- (1) Die Erfassungssysteme werden von der Stadt bzw. dem von ihr beauftragten Dritten bereitgestellt und unterhalten. Sie bleiben Eigentum des Gestellers oder des von der Stadt beauftragten Entsorgungsunternehmers.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt bereitgestellten Erfassungssysteme entsprechend deren Zweckbestimmung nach § 10 eingefüllt werden. Die Wertstoffe und Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Erfassungssysteme (z.B. Depotcontainer) gelegt werden.

§ 13

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die Entleerung der Abfallbehälter erfolgt:
 1. graue Restmülltonne 4-wöchentlich
 2. blaue Papiertonne 4-wöchentlich
 3. grüne Biotonne 14-täglich
 4. gelber Sack 4-wöchentlich

Die Abfuhrtermine werden durch die Stadt bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben.

- (2) Die Müllgroßbehälter und Abfallsäcke sind am jeweiligen Abfuhrtag rechtzeitig vor den für das Abholen festgesetzten Zeiten so am straßenseitigen Gehwegrand - oder, wo kein Gehweg vorhanden ist, am grundstücksseitigen Straßenrand- aufzustellen, daß Verkehrsteilnehmer nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

Die Anweisungen der Stadt wegen der Wahl des Aufstellungsplatzes sind zu befolgen.

§ 14

Sperrige Abfälle

- (1) Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Umfanges, ihres Gewichtes oder ihrer Mengen nicht in die städtischen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrgut), werden auf Anforderung von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren.
- (2) Die Erfassung und Bereitstellung hat so zu erfolgen, daß die Möglichkeiten der Wiederverwertung genutzt werden können, z.B. durch getrennte Bereitstellung von verwertbaren Sperrmüllfraktionen.
- (3) Ein Anspruch nach Abs. 1 besteht nur insoweit, als die sperrigen Abfälle durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können und die Sperrmüllmengen 2,5 cbm je Abfuhr nicht übersteigen.
- (4) Das Sperrgut (Einzelstücke oder mehrere zusammengeschnürte Einzelstücke) darf das Gewicht von 50 kg je Einheit nicht überschreiten.

- (5) Größeres oder schwereres Sperrgut wird auf Antrag gesondert abgefahren soweit die Möglichkeit dazu besteht.
- (6) Die Kosten der Abfuhr des Sperrgutes sind in den Müllabfuhrgebühren enthalten.
- (7) Haushaltskühlgeräte werden getrennt vom Sperrmüll auf Anforderung eingesammelt.
- (8) Die in Abs.1 bis 7 genannten Abfälle sind jeweils an dem von der Stadt bestimmten Abfuhrtag am Fahrbahnrand zur Abfuhr bereitzustellen (§ 12 gilt entsprechend).
- (9) Die Stadt kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

§ 15

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Die Anmeldung von Grundstücken, die nach Erlaß dieser Satzung bebaut werden, hat durch den Grundstückseigentümer unter Angabe der Zahl der im Gebäude wohnenden Personen innerhalb einer Woche nach Bezug der Wohnungen schriftlich bei der Stadt zu erfolgen.

§ 16

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Anschlußberechtigte ist verpflichtet, über § 14 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragen der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu angeschlossenen Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlußberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§17

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 18

Anfall der Abfälle

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zugelassene Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen oder für die Abfuhr sperriger Abfälle bereitgestellt sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt werden. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (3) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 19

Gebühren

Für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt erhoben.

§ 20

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, daß neben ihnen andere Anschluß- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die

Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überläßt,
 2. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der städtischen Abfallentsorgung nicht überläßt (§ 6 Abs. 2)
 3. von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt (§ 10) oder Wertstoffe und Abfälle neben die Erfassungssysteme ablegt (§ 12 Abs. 2 und 10),
 4. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Säcke mit anderen Abfällen füllt (§ 12 Abs. 4),
 5. Abfallbehälter entgegen den Vorgaben in § 12 Abs. 5 befüllt,
 6. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentlichen Veränderung des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 15),
 7. angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt (§ 18 Abs. 3),
 8. Beschickungszeiten nicht einhält,
 9. den Anzeige- und Auskunftspflichten nicht nachkommt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem 01.05.1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Bad Wünnenberg vom 29. Dezember 1979 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Wünnenberg wird hiermit gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 07.04.1981 (GV.NW.S.224) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Wünnenberg, den 21.03.1996

gez. Stratmann

(Bürgermeister)

Anlage

**zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Wünnenberg vom
21.03.1996**

Folgende Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, sowie Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den genannten Abfällen entsorgt werden können, dürfen zu den in der Stadt bekannten Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden:

Abfallschlüssel:	Bezeichnung:
351 07	Ölfilter
353 22	Bleiakkumulatoren
353 23	Nickel-Cadium-Akkumulatoren
353 24	Batterien, quecksilberhaltig
353 25	Trockenbatterien (Trockenzellen)
353 26	Quecksilber, quecksilberhaltige Rückstände Quecksilberdampflampen, Leuchtstoffröhren
515 04	Imprägniersalzabfälle
521 02	Anorganische Säuren, Säuregemische und Beizen (sauer)
524 02	Laugen, Laugengemische und Beizen (basisch)
524 03	Ammoniaklösung (Salmiakgeist)
527 07	Fixierbänder
527 23	Entwicklerbäder
531 03	Altbestände und Reste von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln
535 01	Altmedikamente (kein Sonderabfall, aber Schutz vor Mißbrauch)
541 10	PCB-haltige Erzeugnisse und Betriebsmittel
541 12	Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle
552 20	Lösemittelgemische, halogenierte organische Lösemittel entbaltend
542 09	Fest fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel
553 70	Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Lösemittel
555 12	Altlacke, Altfarben, nicht ausgehärtet
593 01	Feinchemikalien
593 02	Laborchemikalienreste, organisch
593 03	Laborchemikalienreste, anorganisch
593 04	Mit Chemikalien verunreinigte Betriebsmittel

Die Annahme darüberhinausgehender Abfälle muß mit der AV.E Paderborner Abfallverwertung und Entsorgung GmbH abgesprochen werden.